



# Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)

Änderung vom 13. Januar 2016

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 50 Abs. 3*

<sup>3</sup> Verlängert der Bundesrat die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung (Art. 35 Abs. 2 AVIG und 57b dieser Verordnung), so vermindert sich der anrechenbare Arbeitsausfall für jede Abrechnungsperiode um einen Karenztag.

*Art. 57b*            Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung  
(Art. 35 Abs. 2 AVIG)

Die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung wird um sechs Abrechnungsperioden verlängert.

<sup>1</sup> SR 837.02

II

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie gilt bis zum 31. Juli 2017; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

13. Januar 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr